

Volksinitiative: Brandenburg soll Grundeinkommen testen!

Wir, die Unterzeichnenden, fordern den Landtag nach Art. 76 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg auf, sich mit dem Gesetz-entwurf zur Erprobung eines bedingungslosen Grundeinkommens im Land Brandenburg zu befassen und diesen zu verabschieden. Damit soll die Wirkung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit verschiedener Varianten eines bedingungslosen Grundeinkommens erprobt werden.

Der umseitige Gesetzentwurf ist auch unter www.expedition-grundeinkommen.de einsehbar.

Bitte deutlich schreiben! Unvollständige oder unleserliche Eintragungen sind ungültig.

Mit meiner Unterschrift bin ich damit einverstanden, dass meine nachstehend aufgeführten persönlichen Daten nur zum Zwecke der Durchführung der Volksinitiative von der Expedition Grundeinkommen Brandenburg, dem Brandenburgischen Landtag, dem Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (MIK), dem Landesabstimmungsleiter sowie den zuständigen Behörden nach § 3 Abs. 1 VAAGBbg verarbeitet werden.

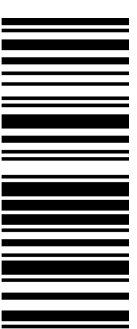
Nr.	Name	Vorname	Geb.-datum	PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	Unterschrift	Datum
1							
2							
3							
4							
5							
6							

Du willst, dass Brandenburg Grundeinkommen testet?

Unterschreiben ab 16
wahlberechtigt in Brandenburg

Sobald wir 25.000 zusammen haben, reichen wir ein - möglichst vor dem 20.03.2020.

Schicke Listen daher bitte immer zeitnah an: Expedition Grundeinkommen, Karl-Marx-Straße 50, 12043 Berlin



0980768

Expedition Grundeinkommen

expedition-grundeinkommen.de
 Expedition Grundeinkommen
[expeditionbge](https://twitter.com/expeditionbge) [expedition_bge](https://www.instagram.com/expedition_bge)



Bitte haltet mich auf dem Laufenden:
E-Mail-Adresse (freiwillig)

Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse bestätige ich, dass ich Neuigkeiten von der Vertrauensgesellschaft e. V. erhalten möchte.



Entwurf eines Gesetzes zur Erprobung eines bedingungslosen Grundeinkommens im Land Brandenburg

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Erforschung der Wirkung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit verschiedener Varianten des bedingungslosen Grundeinkommens bezogen auf die Bevölkerung des Landes Brandenburg im Rahmen eines wissenschaftlichen Modellversuchs.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein bedingungsloses Grundeinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Einkommen, das eine politische Gemeinschaft bedingungslos jedem ihrer Mitglieder gewährt. Es soll
 1. die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen,
 2. einen individuellen Rechtsanspruch darstellen sowie
 3. ohne Bedürftigkeitsprüfung und
 4. ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert werden.
- (2) Das Grundeinkommen soll dazu beitragen, Armut und soziale Notlagen zu beseitigen, den individuellen Freiheitspielraum zu vergrößern sowie die Entwicklungschancen jedes Einzelnen und die soziale und kulturelle Situation im Gemeinwesen nachhaltig zu verbessern.

§ 3 Rahmenbedingungen

- (1) Für die Planung, Durchführung und Auswertung des Modellversuchs wird ein Forschungsauftrag an einen von der für Forschung zuständigen Verwaltung auszuwählenden Forschungspartner erteilt.
- (2) Der Forschungspartner erstellt einen Vorschlag für das Forschungskonzept und die Ausgestaltung der modellierten Grundeinkommensvarianten.
- (3) Für die Erprobung kann die Möglichkeit der Kooperation mit weiteren Partnern, insbesondere anderen juristisch der Personen des öffentlichen Rechts, genutzt werden.
- (4) Die Durchführung des Modellversuchs soll innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen, frühestens jedoch in dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Haushaltsjahr.

§ 4 Ausgestaltung des Modellversuchs

- (1) Es wird ein wissenschaftlicher Modellversuch zur Wirkung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit verschiedener Varianten des bedingungslosen Grundeinkommens im Land Brandenburg geplant, durchgeführt und ausgewertet. Die getesteten Varianten sollen in ihrer Auswahl Vorschläge berücksichtigen, die in der gesellschaftlichen Diskussion zum bedingungslosen Grundeinkommen von verschiedenen Akteuren gegenwärtig vorgebracht werden.
- (2) Der Modellversuch soll belastbare Rückschlüsse auf die Wirkung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit der ausgewählten Varianten eines bedingungslosen Grundeinkommens bezogen auf die Gesamtheit der Bevölkerung des Landes Brandenburg bzw. die Gesamtheit der Bevölkerungen aller Kooperationspartner nach § 3 Abs. 3 zulassen. Dabei sind insbesondere das Verhalten, soziale Interaktionen, die Gesundheit und die Lebenszufriedenheit, die soziale und wirtschaftliche Situation sowie das bürgerschaftliche und soziale Engagement der Teilnehmenden zu erforschen.
- (3) Die Teilnehmenden am Modellversuch bestehen aus mehreren Versuchsgruppen sowie einer Kontrollgruppe. Die Summe der Teilnehmenden aller Versuchsgruppen muss dabei zu Beginn des Modellversuchs mindestens 2.000 Personen betragen.
- (4) Den Teilnehmenden der Versuchsgruppen werden für die Dauer von drei Jahren monatliche Geldzahlungen zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmenden in der Kontrollgruppe erhalten keine Geldzahlungen.
- (5) Je Versuchsgruppe wird eine Variante des Grundeinkommens modelliert. Dabei wird für jede Variante festgelegt,
 1. wie hoch der Grundeinkommensanspruch für erwachsene Personen und für Minderjährige verschiedener Altersstufen ist, und

2. inwiefern sich die Geldzahlungen nach Absatz 4 abhängig von anderen Einkommen der Teilnehmenden reduzieren. Bei Teilnehmenden mit Erwerbseinkommen ist dabei sicherzustellen, dass die Summe aus Geldzahlung und Erwerbseinkommen in jedem Monat stets höher ist als der Grundeinkommensanspruch aus Punkt 1.

- (6) Die Varianten sind so zu modellieren, dass zu erwarten ist, dass die Teilnehmenden während des Verlaufs der Erprobung neben den Geldzahlungen nach Absatz 4 keinen Bedarf an den Lebensunterhalt deckenden Sozialleistungen nach Bundesrecht haben werden. Dabei können für Teilnehmende mit Sonder- und Mehrbedarfen sowie für unterschiedlich hohe Krankenversicherungskosten der Teilnehmenden zusätzliche Regelungen getroffen werden, die die besondere Lebenssituation der Teilnehmenden und den Zweck des Gesetzes nach § 1 berücksichtigen. Mindestens die Hälfte der getesteten Varianten muss so ausgestaltet sein, dass der Grundeinkommensanspruch nach Absatz 5 Punkt 1 für erwachsene Teilnehmende mindestens 1120 Euro und für minderjährige Teilnehmende mindestens 560 Euro beträgt.
- (7)

§ 5 Wissenschaftliche Erhebungen

- (1) Die wissenschaftlichen Erhebungen bei den Teilnehmenden sind so auszugestalten, dass aus den erhobenen Daten mindestens Aussagen über die in § 4 Abs. 2 genannten Gesichtspunkte getroffen werden können. Es sind mindestens folgende Befragungen durchzuführen:
 1. eine Anfangsbefragung vor Beginn der ersten Geldzahlung;
 2. Zwischenbefragungen mindestens jährlich während der Laufzeit der Geldzahlungen;
 3. eine Abschlussbefragung zum Zeitpunkt der letzten Geldzahlung;
 4. mindestens eine Nachbefragung zwei oder mehr Jahre nach Abschluss der letzten Geldzahlung.
- (2) Für die Teilnahme an den Erhebungen können die Teilnehmenden des Modellversuchs eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 6 Auswahl der Teilnehmenden

- (1) Die Teilnahme am Modellversuch ist freiwillig. Sie ist an die Bereitschaft zur Teilnahme an den wissenschaftlichen Erhebungen nach § 5 geknüpft.
- (2) Versuchsgebiete sind ein oder zwei räumlich abgegrenzte Bereiche des Landes Brandenburg. Das Versuchsgebiet wird dabei so ausgewählt und abgegrenzt, dass der Modellversuch belastbare Rückschlüsse auf die in § 4 Abs. 2 genannten Forschungsfragen zulässt. Gibt es mehrere gleichermäßen geeignete Auswahlmöglichkeiten für das Versuchsgebiet, so entscheidet das Los. Das Versuchsgebiet wird in gleich große Untergebiete eingeteilt, die per Losverfahren den Varianten nach § 4 Absatz 5 zugewiesen werden.
- (3) Alle Personen, die ihren alleinigen Wohnsitz/Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den für den Versuch ausgewählten Gebieten haben, werden zur Teilnahme aufgefordert. Wird die Mindestanzahl an Teilnehmenden nach § 4 Absatz 3 nicht erreicht, so sind die ausgewählten Gebiete entsprechend zu erweitern.
- (4) Die Kontrollgruppe wird aus Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Brandenburg ausgewählt, die nicht Teil der Versuchsgruppe sind.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Im Rahmen der Erprobung werden zur Erfüllung des wissenschaftlichen Forschungsauftrags personenbezogene Daten von den Teilnehmenden des Modellversuchs verarbeitet. Die Vorschrift des § 25 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg vom 8. Mai 2018 in der Fassung vom 19. Juni 2019 (GVBl./19, [Nr. 43], S. 38) über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken findet entsprechend Anwendung.

§ 8 Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse

- (1) Teil des Forschungsauftrags ist die Auswertung des Modellversuchs in Form eines Abschlussberichts, bestehend aus einem Haupt- und einem Nachbericht. Der Hauptbericht wird spätestens ein Jahr nach der Abschlussbefragung veröffentlicht. Der Nachbericht wird spätestens ein Jahr nach der Nachbefragung veröffentlicht. Im Abschlussbericht sind die Ergebnisse des Modellversuchs darzustellen und wissenschaftlich zu bewerten. Zusätzlich können Zwischenberichte veröffentlicht werden.
- (2) Die erhobenen Daten aller Phasen werden spätestens ein Jahr nach Abschluss des Modellversuchs ausreichend anonymisiert veröffentlicht. Desweiteren werden sie weiteren Forschenden pseudonymisiert zur weiteren Auswertung zur Verfügung gestellt.

§ 9 Festlegungen durch die Verwaltung

- (1) Die für Forschung zuständige Verwaltung legt die näheren Bestimmungen zur Planung, Durchführung und Auswertung der Erprobung nach den §§ 3 - 8 einschließlich des Forschungskonzepts durch Verordnungen fest. Vor dem Erlass einer Verordnung hört sie jeweils den Forschungspartner an und berücksichtigt aktuelle wissenschaftliche Standards. Sie regelt insbesondere:
 1. die Details von Umfang und Umsetzung des Forschungsauftrags nach § 3;
 2. das Forschungskonzept einschließlich
 - (i) der Ausgestaltung der modellierten Grundeinkommensvarianten nach § 4;
 - (ii) Umfang und Gestaltung der Erhebungen nach § 5;
 - (iii) der Auswahl und Aufteilung des Versuchsgebiets nach § 6;
 - (iv) der Auswahl der Teilnehmenden und Aufteilung auf die Versuchsgruppen sowie die Auswahl der Kontrollgruppe nach § 6;
 - (v) Bestimmungen für das vorzeitige Ausscheiden von Teilnehmenden aus dem Modellversuch, für die Verlagerung des Wohnsitzes in das Versuchsgebiet, aus dem Versuchsgebiet oder innerhalb des Versuchsgebiets sowie für Geburt und Tod von Einwohnerinnen und Einwohnern des Versuchsgebiets.
 3. dem Zweck dieses Gesetzes entsprechende Richtlinien der Datenverarbeitung nach § 7. Die Verwaltung kann dabei auch regeln, inwiefern weitere zur Verfügung stehende Möglichkeiten genutzt werden, um relevante Informationen zu erhalten, einschließlich Datenmaterial weiterer Behörden (im Rahmen der Amtshilfe). Hierzu legt die Verwaltung auch fest, inwiefern Finanzbehörden, das statistische Landesamt und weitere dem Land Brandenburg unterstehende Behörden dazu auch personenbezogene Daten aggregiert und anonymisiert an die zuständige Stelle der Verwaltung übermitteln dürfen.
 4. das Verfahren der Veröffentlichung der Daten nach § 9 Absatz 2.
- (2) Das Forschungskonzept soll so festgelegt werden, dass die geschätzten hauswirtschaftlichen Gesamtkosten der Erprobung den Betrag von 40 Millionen Euro nicht übersteigen. Steilt sich während der Durchführung des Modellversuchs heraus, dass die hauswirtschaftlichen Gesamtkosten der Erprobung diesen Betrag übersteigen werden, kann die für Forschung zuständige Verwaltung die Dauer des Modellversuchs entsprechend verkürzen.

§ 10 Inkrafttreten

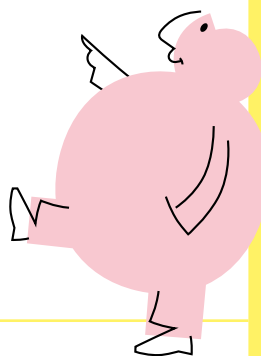
Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Tipps zum Unterschriftensammeln

Wir wollen, dass es in Brandenburg einen Modellversuch zum bedingungslosen Grundeinkommen gibt. Ist das Grundeinkommen eine gute Idee? Verbessert es das Zusammenleben? Wie wirken verschiedene Varianten eines Grundeinkommens? Das wollen wir gemeinsam herausfinden!

So kommen wir schnell ans Ziel

- Lege Unterschriftenlisten an gut besuchten Orten aus, z. B. Geschäfte, Kitas, Bücherei, am schwarzen Brett deiner Uni, deines Sportvereins und markiere den Ort auf unserer Sammellandkarte.
- Frage dein persönliches Umfeld, ob es unterschreiben und auch selbst Unterschriften sammeln will.
- Nimm die Listen mit zu Veranstaltungen z. B. der nächsten Geburtstagsfeier.
- Sende die Liste per E-Mail/WhatsApp etc. an Familie, Freunde und Bekannte.
- Verbinde dich mit uns über Facebook, Twitter und Instagram. Teile die Liste in den sozialen Medien und lade deine Freund*innen ein, unseren Seiten zu folgen.



Unterschriften sind dann gültig:

- Wenn die unterschreibende Person ihren **Hauptwohnsitz** in Brandenburg hat (hier gemeldet ist),
- **16 Jahre oder älter** und bei den Landtagswahlen in Brandenburg wahlberechtigt ist.
- Alle **Felder gut lesbar** und **von Hand** ausgefüllt sind. Du kannst das Ausfüllen auch übernehmen, nur unterschreiben muss sie selbst.

Wichtig: Gesetzestext mit ausdrucken!

Das Land Brandenburg schreibt vor, dass auf der Rückseite jeder Liste der Gesetzestext abgedruckt sein muss. Ohne umseitig gedruckten Text ist die Liste ungültig. Falls dein Drucker nicht doppelseitig drucken kann, musst du also erst die Seite 1 ausdrucken und das Blatt nochmals einlegen, um Seite 2 auf die Rückseite zu drucken. Dies ist wichtig, damit wir keine Stimmen verlieren. Aber keine Panik, falls das nicht klappt: Wir können dir auch Unterschriftenlisten per Post zuschicken. Schreibe dazu eine Mail an support@expedition-grundeinkommen.de und sag uns, wieviele Listen du brauchst.

Lass den Sammelbalken steigen.

Auf unserer Website zeigen wir immer den aktuellen Sammelstand. Dafür brauchen wir dich: Trage deine gesammelten Unterschriften in den Sammelbalken ein. Dazu scannst du den QR-Code auf deiner Unterschriftenliste und gibst an, wie viele neue Unterschriften du gesammelt hast. Bitte nutze das, damit wir alle unseren Fortschritt sehen!

Jetzt schon Phase Zwei mitdenken!

Motiviere möglichst viele Unterschreibende, sich auch für den Newsletter einzutragen. Warum? **Die 25.000 Unterschriften sind erst der Anfang.**

Jeder jetzt gesammelte Kontakt ist im Sommer eine Unterschrift mehr!

In der zweiten Stufe der Volksabstimmung (dem Volksbegehren) brauchen wir noch mehr Menschen, die unterschreiben.

Sobald wir 25.000 zusammen haben, reichen wir ein – möglichst vor dem 20.03.2020. Schicke Listen daher bitte immer zeitnah an: Expedition Grundeinkommen, Karl-Marx-Straße 50, 12043 Berlin

5 Tipps zum Sammeln auf der Straße

1. Sammle gemeinsam statt einsam!

So macht es mehr Spaß.

2. Gehe aktiv auf Menschen zu und suche Augenkontakt!

3. Sprich direkt dein Anliegen an und leg dir ein paar konkrete Sätze zurecht!

Gut funktionieren folgende 4 Fragen:

- **Sind Sie aus Brandenburg?**
- **Kennen Sie das bedingungslose Grundeinkommen?**
- **Finden Sie, dass es dazu Modellversuche geben sollte?**
- **Würden Sie dafür unterschreiben?**

So kommst du mit viermal „Ja“ auf kurzem Weg zur Unterschrift.

4. Sammle effizient!

- Geh an belebte Orte, an denen viele Menschen vorbeikommen. Gut funktionieren auch Orte, wo Menschen eh warten.
- Du brauchst nicht alles zu wissen oder auf jedes Kontra-Argument reagieren. Verweise im Zweifel an uns und unsere Homepage.
- Gehe auf die Menschen ein, aber lasse dich nicht auf lange Diskussionen ein.
- Sprich Gruppen an: Unterschreibt erst eine Person, wollen die anderen häufig auch.
- Fasse dich kurz, etwa indem du die 4 Fragen aus Tipp 3 nutzt.
- Personen, die unterschrieben haben, kannst du fragen, ob sie weitere Unterschriftenlisten für Familie, Bekannte und Freunde mitnehmen möchten.

5. Was, wenn jemand skeptisch ist, ob Grundeinkommen funktionieren kann?

Ob Grundeinkommen funktioniert, wissen wir erst, wenn wir es ausprobieren! Daher laden wir besonders auch Skeptiker*innen ein, für den Modellversuch zu unterschreiben.

Und wenn jemand trotzdem nein sagt: Bedanke dich und sei verständnisvoll – vielleicht unterschreiben sie beim nächsten Mal!